

**SATZUNG**  
**des Vereins eineArtEnsemble e. V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „eineArtEnsemble“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO in Form der Förderung von innovativen musikalischen und/oder interdisziplinären Projekten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Beschäftigung mit kollektiver Konzept-Entwicklung, Zusammenführung von verschiedenen Musiken und Künste
  - b) Schaffung von alternativen Aufführungspraxen und spartenübergreifender Arbeit
  - c) Öffentlichkeitsarbeit und Förderung von kunst- und/oder spartenübergreifendem Austausch

**§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins eventuell geleistete Mitgliedsbeiträge und/oder Spesen in keinem Fall zurückerstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, nicht aber mit dem Privatvermögen der Mitglieder.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine als ordentliche Mitglieder angehören.
2. Es besteht die Möglichkeit, weitere Personen als Fördermitglieder aufzunehmen.
3. Über den schriftlichen Antrag bei ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind automatisch Mitglieder des Vereins.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder – bei juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen – durch Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Im übrigen kann der Vorstand in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins können sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 8a Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.  
Der Schriftführer ist zugleich stellvertretender Vorsitzender.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

4. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

5. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

6. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

### **§ 8b Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er verbleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

### **§ 8c Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht, es sei denn, dies wird von einem der Vorstandsmitglieder ausdrücklich gewünscht.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

5. Zur Erledigung zeitlich begrenzter, besonderer Aufgaben können vom Vorstand Arbeitsgruppen eingerichtet und Beauftragte bestellt werden.

6. Über Beschlüsse und Absprachen, die in den Sitzungen gefasst werden, ist Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands;

b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;

d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden;

g) Entscheidung über alle vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten;

h) Wahl und Abberufung der beiden Mitglieder des künstlerischen Beirats, die nicht im Vorstand vertreten sind;

2. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand geben. Der Vorstand kann ihrerseits die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

3. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche, an alle Mitglieder zu richtende Einladungen mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter per Abstimmung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und einer vorausgegangenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine andere fremde Stimme vertreten.
3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 entsprechend.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

1. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freiburg, den

Für den Vorstand

\_\_\_\_\_  
Vorstand 1    NAME

\_\_\_\_\_  
Vorstand 2    NAME